

Den Commerz-Credit betreffende Verfügungen.

Patent vom 15. Mai 1767.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm. Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc.

Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen und Landes-Inwohnern, insonderheit aber denen sämtlichen Gläubigern Unserer verschiedenen Cameral-Fonds, auch sonst jedermänniglich, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wie folget:

Ergriffene
Maasregeln zu
Befestigung des
gesamten öf-
fentlichen Cre-
dites.

Gleich nach hergestelltem Frieden sind Wir vorzüglich bedacht gewesen, die zu Er-
schwingung der Kosten des letzteren Krieges zur Ausgabe angewendeten Zahlungs-Papiere nach und nach aus dem Umlaufe zu ziehen, worauf Wir sodann, sowohl zum Beweise der genauesten Erfüllung Unserer geheiligten Wortes, als der Uns so nahe am Herzen liegenden Befreyung des Staates, diese gestilgten Papiere zu verschiedenen malen, mit

Herausziehung
der Zahlungs-
Papiere aus
dem Umlaufe.

jedesmaliger Bekanntmachung des Belaufes derselben, öffentlich haben verbrennen lassen.

Auf gleiche Weise hat das im Monate May vorigen Jahres erlassene Interessen-Steuer-Patent, wodurch das allgemeine Interesse des Staates auf 4. pro Cento festgesetzt worden, Uns die Zufriedenheit verschaffet, nicht nur die jederzeit von dem Unterthane zu erhebende Erforderniß des Staates um soviel vermindert zu sehen, sondern zu gleicher Zeit allen Besitzern der Güter, dem Handel und Wandel, und demjenigen Theile Unserer getreuen Unterthanen, welcher sich mit Schulden beladen findet, die wesentlichste Wohlthat zu erzeigen.

Nicht weniger gedeylich ist der Erfolg der von Unserem Wiener-Stadt-Banco angebotenen allgemeinen Rückzahlung gewesen, da dessen Gläubiger in dem erniedrigten Interesse, und der hierdurch zurückgefallenen Hypothek, neue Bewegungsgründe ihres Vertrauens angetroffen, welches nämliche mit denen gesammten übrigen ebenfalls aufgekündigten Banco-freyen und Credit-Deputations-Papieren erfolgt ist.

Endlich enthalten die von denen treuehorsaamsten Ständen Unserer gesammten Böhmischen und Oesterreichischen Erblande theils erlassene, theils in kurzem zu erlassende Notificationen, in denen dem Ständischen sowohl

Allgemeine
Heruntersetzung
der Interessen
auf 4. pro
Cento.

Gedeylicher
Erfolg der
Banco - Re-
duction.

Erhebung des
Ständischen
Credites.

Aerarial - als Domestical - Credite eingestandenenen neuen Begünstigungen, die deutlichste Probe Unserer Landesmütterlichen Sorgfalt für die Erhebung dieses der Monarchie so kostbaren Credites.

Erstreckung dieser nämlichen Maaßregeln auf den Teutschen Cameral = Credit. Es bleibet demnach nichts übrig, als gleichfalls Unserem Cameral = Credite die Wirkung dieser nämlichen Unserer gnädigsten Gesinnung empfinden zu lassen.

Da Wir nun in Ansehung der auf Unsere Hungarische Cameral = Herrschaften aufgenommenen Darlehen, mit der baaren Rückzahlung, durch Unsere Königl. Hungarische Hof = Cammer bereits den Anfang machen lassen; desgleichen die auf Unsere Hungarische Contributions = Gefälle haftende Schuld auf einmal gänzlich aufgekündigt haben; wegen der zum Vortheile Unseres Kupfer = Amts = Credites ergriffenen Maaßregeln aber, das nöthige besonders ergeheth: so wollen Wir in gegenwärtigem Patente diejenigen Verfügungen bekannt machen, welche in Folge Unserer diesfalls gefaßten Entschließung, den Teutschen Cameral = Credit betreffen, und halten Wir Uns zum voraus gnädigst versichert, daß diejenigen neuen Gnaden und Vorrechte, welche Wir gedachtem Teutschen Cameral = Credite hierdurch mittheilen, die Dankbarkeit der sämtlichen Gläubiger nach sich ziehen müssen, und da solchergestalt für alle Zweige des öffent-

lichen Crediten die nothwendige Vorsorge getragen worden, das bereits so weit gebrachte Werk des befestigten allgemeinen Vertrauens, die letzte Vollkommenheit erreichen werde.

Diesemnach bestehet diesfalls Unsere höchste Willensmeinung in folgendem.

I.

Wollen Wir hiermit auf das kräftigste Unserer gesammten Teutschen Cameral-Schuld diejenigen derselben bisher zuständig gewesen special-Hypotheken von neuem bestätigen, welche solcher mitten in letzterem Kriege die richtige Zahlung der Interessen ohne einigen Unterbruch jederzeit haben antreffen lassen.

Die unter dem Nahmen der zu Wien befindlichen sogenannten kleinen Schulden-Casse bekannte Cameral-Schuld, behält demnach, ohne einige desfalls getroffene Abänderung, noch ferner die nemliche ihr bisher eingeräumt gewesene Bedeckung der von Unsern Teutschen Erblanden entrichteten Cameral-Contribution.

Nicht weniger bleiben die sämtlichen durch Unsere K. K. Hof-Cammer, seit 1748. in Unsern verschiedenen Teutschen Erblanden ausgefertigten Schuld-Briefe, auf die nemlichen ihnen bisher gewidmet gewesenen Gefälle des Tabacks und des Tyrolischen Salzes, noch ferner angewiesen.

Zur Capitals-Rückzahlung dieser sämt-

Solchem werden seine bisherige Special-Hypotheken beybehalten.

Bedeckung der Interessen der sogenannten kleinen Schulden-Casse.

Desgleichen der neuen Cameral-Schulden.

Kung dieser
sämmlichen
Cameral-
Schulden.

lichen Cameral-Schulden hingegen, wollen Wir die Unserer universal-Staats-Schulden-Casse bereits wirklich eingeräumte, seit hergestelltem Frieden zu Abstoßung der Schulden besonders creirte neue Gefälle, gedachter Schulden-Casse noch ferner zugeeignet lassen.

II.

Für die von de-
nen Ständen
übernommene
Cameral-
Schulden, ist
gedachten
Ständen die
erforderliche
Bedeckung für
Capital und In-
teressen, in for-
ma retinendo-
rum eingeräu-
met worden.

Betreffend die seit dem Finanz-Systeme von 1748. in denen verschiedenen Ländern angewiesene alte Cameral-Schulden; so haben die treuehorsaamsten Stände Unserer Böh-mischen und Oesterreichischen Erblande, nach Unserem an dieselben gestellten gnädigsten An-sinnen, vermöge vorgedachter ihrer Notifica-tionen, und Unserer in solchen erwähnten mit ihnen errichteten feyerlichen Receße, ersagte Cameral-Schulden, sowohl was das Capital als die Interessen anlanget, dergestalt gänz-lich übernommen, und ihrer eigenen Ständi-schen Schuld einverleibet, daß sie dafür, ge-gen Zurückstellung der diesfalls im Publico vorhandenen Cameral-Obligationen, denen Gläubigern ihre eigene Ständische Schuld-Briefe ausstellen werden. Für diese solcher-gestalt übernommene Schulden, ist ihnen Ständen, vermöge eben angezogener mit ih-nen errichteten Receße, sowohl zu Bestreitung der Interessen als zur Capitals-Rückzahlung, die erforderliche Bedeckung in Forma reti-nendorum in Händen gelassen worden, und

tragen Wir daher keinen Zweifel, es werden die Gläubiger dieser Schulden, welche sich solchemnach von dem Cameral-Credite auf den Ständischen-Credit übertragen finden, in dieser Verfügung die ihnen ihre vollständige Sicherheit verschaffet, ihre gänzliche Zufriedenheit antreffen.

III.

Obigen bisher unter mehreren verschiedenen Benennungen bekannten Cameral-Schulden, deren Obligationen sich zum Theile bey solchen Cassen angewiesen finden, so durch die nachgefolgten Finanz-Einrichtungen theils aufgehoben, theils mit andern vereiniget worden, und welche insgesammt auf die höheren vor der letzten Heruntersetzung verschriebenen Interessen lauten, haben Wir nach dem Beispiele desjenigen, was bey dem Ständischen Credite geschehen, eine zu der Ordnung so vieles beytragende Gleichförmigkeit mitzutheilen Uns vorgesehet, und zu diesem Ende bereits in Unserem Interessen-Steuer-Patente vom 1ten May vorigen Jahres verordnet, daß gedachte Obligationen insgesammt zu einer allgemeinen Auswechslung dargebracht werden sollen.

Allgemeine Auswechslung der alten in Ansehung dieser Cameral-Schulden ausgestellten Obligationen.

Der zu dieser Auswechslung bestimmte Termin, hat a die Publicationis gegenwärtigen Patents anzufangen, und bis letzten April 1768. zu dauern. Jeder Gläubiger

Termin dieser Auswechslung.

wird sich dießfalls bey derjenigen Casse, wo er seine Interessen bisher erhoben, anzumelden haben.

Diejenigen Gläubiger, welche in diesem Termine ihre Obligationen zur Auswechslung nicht darbringen, werden nach Verstreichung desselben, so lange keine Interessen von ihrem Capitale zu genießen haben, bis sie gegenwärtiger Verordnung den Vollzug geleistet.

Festgesetzter peremptorischer Termin bey Strafe des Verlustes von Capital und Interessen. Um aber einen endlichen Zeit-Punkt zu der gänzlichen Berichtigung dieser Schulden festzusetzen; so wird hiermit gedachten Gläubigern, a dato gegenwärtigen Patentes, die peremptorische Frist von 3. Jahren und 6. Wochen, zu der eben erwehnten Auswechslung dergestalt bestimmt, daß nach Verstreichung derselben, diejenigen Obligationen die in diesem Termine von 3. Jahren und 6. Wochen nicht dargebracht worden, als gänzlich erloschen angesehen; mithin solchen nicht nur keine weitere Auswechslung mehr gestattet, sondern auch darauf zu keiner Zeit weder einige Capitals- noch Interessen-Zahlung geleistet werden solle.

Sollten sich jedoch in einem oder andern Falle besondere Billigkeits-Gründe vorhanden finden, welche der Praeclusion im Wege stünden, so wollen Wir gnädigst gestatten, Uns solche zu Unserer höchsten Entscheidung vorzutragen.

IV.

Gegen diese zurückzustellende alte Obligationen, haben Wir zwar in Unserem Interessen-Steuer-Patente vom 1ten May vorigen Jahres, jedem Gläubiger zwischen der nämlichen bisher bey jeder besondern Credit-Casse gewöhnlichen Form, und der Form der Darlehns-Coupons-Obligationen der Ständischen Credit-Deputation, die Wahl eingestanden.

Form der hinaus zugebenden neuen Obligationen.

Nach einer genommenen näheren Einsicht aber der verschiedenen aus neuerley Gattungen bestehenden, bisher in Ansehung dieser Schulden ausgefertigten Obligationen, hat sich gezeigt, daß wegen der so veränderten Umstände, keine derselben bey der gegenwärtigen Auswechslung, nach dem vorigen wörtlichen Inhalte ausgefertigt werden könne, mithin die Ordnung, ja selbst die Sicherheit der Gläubiger erfordere, bey dieser Erneuerung der Schuldbriefe, da laut obigen ersten Sphi in den wesentlichen Stücken alles bey dem nämlichen verblieben, in Ansehung der äußerlichen Form eine Abänderung zu treffen.

Dieses zu bewerkstelligen, haben Wir den Gläubigern nichts angenehmers erzeigen zu können erachtet, als denenselben für diese Cameral-Schulden durchgängig die in dem vorgedachten Interessen-Steuer-Patente be-

Zweyfache Gattung derselben, auf den Namen des Gläubigers, und auf den Ueberbringer.

reits erwähnte Form der Coupons = Obligationen anzubieten, welche Wir jedoch von einer zweyfachen Gattung dergestalt verfertigen lassen, daß jedem Gläubiger, nach dessen Auswahl, entweder eine Obligation auf seinen Namen, oder auf den Ueberbringer wird verabfolget werden.

Verschiedene Summen, worauf solche gestellet sind,

Diese neuen Obligationen finden sich auf die siebenley verschiedenen bestimmten, unter sich theilbaren Summen, von 50., 100., 500., 1000., 3000., 5000., und 10000. fl. ausgestellt.

Zweyerley Data der Ausstellung.

Sie lauten auf die zwey gleichen Data vom 1sten Julii und 1sten October gegenwärtigen Jahres.

Interesse, so halbjährig zu entrichten.

Sie versprechen das zu dem allgemeinen Interesse des Staates erklärte Interesse von 4. pro Cento, welches in halbjährigen Fristen zahlbar ist.

In Ansehung jedoch derjenigen alten Obligationen, welche sich zu einem niedrigeren Interesse ausgestellt finden, werden die dafür neu auszufertigenden Obligationen auf dieses nämliche niedrigere Interesse lauten, und die Interessen derselben, nach dem alten Gebrauche, gegen Quittung erhoben werden.

Sechs monatlicher Aufkündigungstermin.

Zu der gegenseitig zuständigen Aufkündigung = Freyheit endlich, haben Wir, ungeachtet ein beträchtlicher Theil dieser Cameral-Schulden bisher von Seiten der Gläubi-

ger des Rechtes der Aufkündigung nicht genossen, diesen sämtlichen neuen Obligationen durchaus den gleichen Termin von 6. Monaten einverleiben lassen.

V.

So viel hingegen die gedachten Obligationen angefügten Interessen-Scheine anlangt; so haben Wir solchen die so besondere Begünstigung eingestanden, daß dieselben zu ihrer Verfallzeit nicht nur bey Unserer Universal-Staats-Schulden-Casse zu Wien, sondern auch bey allen Unseren Cameral-Haupt-Cassen in Unseren gesammten Hungarischen und Teutschen Erblanden, sowohl an Zahlungsstatt angenommen, als baar ausgezahlet werden sollen.

Besondere Begünstigung der Interessens-Scheine dieser Obligationen.

Diesem wollen Wir annoch ferner die Befreyung von der Stempelgebühr gnädigst hinzusetzen, welcher sich die Interessen-Quittungen aller bisherigen Cameral-Obligationen unterworfen gefunden.

VI.

Betreffend die Unterschrift dieser neuen, zur Bequemlichkeit der Gläubiger in so kleine Summen zertheilten, mithin auf eine größere Anzahl angewachsenen Obligationen; so haben Wir zu Abkürzung der zu denen bisher gewöhnlichen Unterschriften erforderlichen Zeit, und zu geschwinderer Beförderung des Publici, nachstehende Unsere Hof-Cammer-Räthe,

Unterschrift der neuen Cameral-Obligationen.

als den Franz Anton Grafen von Hevenhüller, Jacob Benedict Freyherrn von Nestzer, Ferdinand Theodor von Quiex, Lorenz Joseph von Carqui, und Peter von Bolza, hierzu dergestalt benennet, daß dieselben gedachte Obligationen nach dem Beispiele der Ständischen Credit-Deputation unter sich austheilen, und solchemnach jede Obligation bloß von einem einzigen ersagter Hof-Cammer-Räthe unterschrieben werden solle.

Wir erklären demnach auf das feyerlichste hiemit, daß ungeachtet auf ersagten Obligationen Unsere höchste Unterschrift nicht zu ersehen ist, dennoch die im Rahmen Unserer Kaiserl. Königl. Hof-Cammer verrichtete Unterschrift eines von diesen hierzu durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich bevollmächtigten Hof-Cammer-Räthen, eben so gültig und kräftig seyn solle, als wenn jede Obligation von Uns selbst, Unserem Hof-Cammer-Präsidenten, und übrigen bisher gewöhnlichen Personen, eigenhändig wäre unterzeichnet worden.

Unterricht wegen der Eigenschaften derselben.

Alles übrige, so diese zwar bereits durch 6. Jahre bekannten Darlehns-Coupons-Obligationen, insonderheit aber die Cession und Indossirung derselben, desgleichen die Versicherung ihrer Interessen-Scheine wider die Entwendung anlanget, findet sich in dem

dießfalls besonders zum Drucke beförderten Unterrichte mit mehrerem enthalten.

VII.

Unter denen in diesem Patente erwähnten Verfügungen, sind jedoch diejenigen, zu Cameral-
Schulden, so
von der Verfü-
gung gegen-
wärtigen Pa-
tenten ausge-
nommen wer-
den. der einen oder anderen Gattung der oben erwähnten Cameral-Schulden gehörigen fremden Capitalien keinesweges begriffen, welche wegen besonderer eingegangener Verbindlichkeiten, ihre Rückzahlung vor gewissen bestimmten Fristen anzunehmen nicht verbunden sind; desgleichen diejenigen, wegen welcher besondere Negotiationen geschlossen worden; als bey welchen sämtlichen Schulden es bey den alten von dem Gläubiger in Händen habenden Obligationen, und dem darinne ausgedruckten Inhalte, in allen Stücken zu verbleiben hat.

Dieses alles ist Unser gnädigster Wille. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den funfzehnten Tag des Monates May, im siebenzehnhundert sieben und sechzigsten, Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,

Reg.^{ae} Boh.^{ae} Sup.^{us} & A. A. pr.^{us} Canc.^{ius}

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-Regiae Majestatis proprium.

Johann Bernhard von Zenzler.